



LANDTAG  
BRANDENBURG

# So arbeitet das Landesparlament



# INHALT

	Seite
Vorwort	3
<b>Grundlagen der föderalen Demokratie</b>	
„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“	5
Dezentral entscheiden	7
Die Staatsgewalt aufteilen und begrenzen	8
<b>Die Wahl zum Landtag</b>	
Allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim	10
Jeder Wähler hat zwei Stimmen	11
<b>Die Abgeordneten</b>	
Unabhängige Mandatsträger	15
Verwurzelt im Wahlkreis	16
Eingebunden im Parlament	17
<b>Die Organisation des Landtages</b>	
Der Landtagspräsident	19
Das Landtagspräsidium	20
Das Plenum	21
Die Ausschüsse	24
Der Petitionsausschuss	26
Die Untersuchungsausschüsse	26
Gremien	28
Die Enquetekommission	28
Die G-10-Kommission	28
Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten	29
Die Parlamentarische Kontrollkommission	30

**Die Arbeit des Landtages**

Gesetzgebung	31
Kontrolle von Regierung und Verwaltung	34
Landeshaushalt	35
Wahlen durch den Landtag	36
Abstimmungen der Abgeordneten	38

**Die Landtagsverwaltung**

Der Ausschussdienst	40
Der Sitzungsdienst	41
Der Parlamentarische Beratungsdienst	42
Parlamentsdokumentation	42
Die Parlamentsstenografen	42
Der Besucherdienst	43
Ausstellungen im Landtag	45
Die Bibliothek	45

**Anhang**

Chronik der Brandenburger Landtage	47
Das Ergebnis der Landtagswahl vom 19. September 2004	48
Das Parlamentsgebäude	49
Wichtige Adressen	50

## Vorwort

Liebe Brandenburgerinnen,  
liebe Brandenburger,  
liebe Gäste,

Demokratie lebt nur mit und durch die Bürgerinnen und Bürger. Doch gelebte Demokratie setzt Wissen über die Grundlagen sowie das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie voraus und verlangt Aktivität, denn Politik ist keinesfalls eine Einbahnstraße.



Die Broschüre „So arbeitet das Landesparlament“ steht auf der Bestsellerliste der Schriften des Landtages. Sie dient nicht nur als Informationsquelle für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, sondern gibt allen Interessierten einen umfassenden Blick hinter die Kulissen des Landesparlaments.

Weit über 700 Gesetze hat das Brandenburger Parlament seit 1990 auf den Weg gebracht. Die Einbeziehung von Verbänden, Vereinen, Institutionen und Gewerkschaften in den Prozess der Gesetzgebung gehört inzwischen zum Alltagsgeschehen im Haus wie auch der Besuch von vielen Brandenburgerinnen und Brandenburgern in ihrem Landesparlament. Über 140 000 Besucher konnten sich seit 1990 vor Ort ein direktes Bild von der Parlamentsarbeit machen und traten in einen lebendigen, oftmals auch kontroversen Dialog mit Parlamentariern.

Viele Brandenburgerinnen und Brandenburger wissen inzwischen, dass der Landtag nicht nur eine gute Adresse für die Ausfechtung politischer Kontroversen ist, sondern auch als Ort des Lernens für Schülerinnen und Schüler sowie als Bühne für zahlreiche Künstler, Vereine und Institutionen, die ihre Exponate in den Räumen des Landtages zeigen, genutzt wird. Unsere Serviceeinrichtungen wie die Öffentlichkeitsarbeit oder die Landtagsbibliothek stehen Ihnen gern zur Verfügung und halten Sie ständig auf dem Laufenden.

Seien Sie herzlich willkommen im Landtag Brandenburg!

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Fritsch', written in a cursive style.

Gunter Fritsch  
Präsident des Landtages Brandenburg



## GRUNDLAGEN DER FÖDERALEN DEMOKRATIE

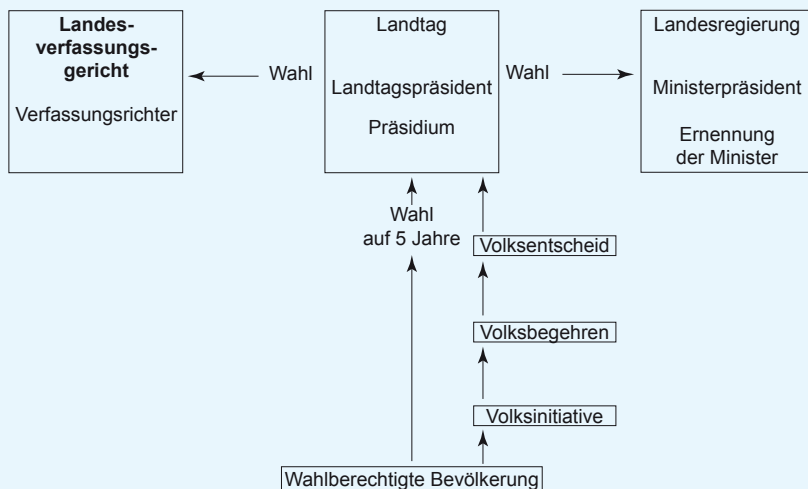
### „ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS“

Die Macht selbst ausüben und delegieren ... Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist das Volk Träger aller Staatsgewalt. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Das Volk wählt eine überschaubare und arbeitsfähige Gruppe von Vertretern aus, die mit der praktischen Machtausübung betraut wird. Sie repräsentiert den Volkssouverän (repräsentative Demokratie). Zugleich kann das Volk über Abstimmungen (Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide) Lösungen politischer Probleme auch selbst auf den Weg bringen.

... mehrheitlich entscheiden ...

Demokratie heißt Volksherrschaft (aus dem Griechischen: demos "Volk" + kratein "herrschen"). In der Praxis bedeutet das, dass sich die Meinungsvielfalt des Volkes in wechselnden Mehrheiten und Minderheiten

**Die Teilung der Staatsgewalt nach der Verfassung  
des Landes Brandenburg**





*Der damalige Landtagspräsident Herbert Knoblich und der damalige Ministerpräsident Manfred Stolpe bei der Präsentation des Verfassungsmobils am 15. Mai 1992*

manifestiert. Demokratisches Handeln setzt Mehrheitsherrschaft voraus. Nicht subjektive „absolute“ Wahrheiten, sondern nur demokratisch zustande gekommene Mehrheiten begründen das Recht des Staates, Macht auszuüben (Mehrheitsprinzip). Demokratie beruht also auf einem Grundkonsens, der in erheblichem Umfang durch sachgerechte Kompromisse im Ergebnis eines Meinungsstreits zustande kommt. Er lebt durch die mehrheitliche Akzeptanz der im demokratischen Prozess gefundenen Entscheidungen.

Daneben setzt Demokratie die Bereitschaft der Minderheit voraus, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren. Die Mehrheit wiederum muss in einer Demokratie den Minderheiten Schutz gewähren, um den Fortbestand gelebter Meinungsvielfalt zu garantieren.

Das Mehrheitsprinzip hat also dort seine Grenzen, wo es der Minderheitenschutz erfordert. So ist vor allem sicherzustellen, dass politischen Minderheiten real gleiche Chancen eingeräumt werden, selbst einmal Mehrheit zu werden. Deshalb setzen auch das Mehrheitsprinzip und eine längerfristige Akzeptanz der Entscheidungen ein Minimum an Grundkonsens über fundamentale Werte und Spielregeln voraus.

... und Regeln durch Vereinbarung festlegen  
Über die Grundregeln, nach denen die Bürger eines Staates zusammenleben, kann nicht täglich neu entschieden werden. Sie werden auf Dauer in einem Regelkatalog, der Verfassung, niedergelegt. Die Verfassung enthält Grundrechte, Staatsziele und die grundsätzliche Staatsorganisation, auf die sich die Gemeinschaft der Bürger verständigt hat.

Für die Einzelfragen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens werden die Verhaltens- und Entscheidungsregeln in einer Vielzahl von Gesetzen festgelegt, die den Grundaussagen der Verfassung nicht widersprechen dürfen.

## DEZENTRAL ENTSCHEIDEN

Vom Bund . . .

Das Grundgesetz bestimmt im Artikel 20 Abs. 1: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." In Artikel 30 heißt es: "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt." Mit diesen Festlegungen weist die Bundesrepublik ihren 16 Bundesländern ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Regelung ihrer Angelegenheiten zu. (Ein Gegenbild gibt das zentralistisch gegliederte Frankreich.) Der Bund regelt einheitlich vor allem übergeordnete Fragen wie die Außenpolitik, Währungsfragen und die Landesverteidigung.

. . . über das Bundesland . . .

Kennzeichen der Eigenständigkeit der Bundesländer ist nicht zuletzt die jeweils eigene Landesverfassung. Sinn der bundesstaatlichen (föderalen) Ordnung ist es, politische Entscheidungen möglichst nahe an dem Ort zu fällen, an dem der Entscheidungsbedarf entstanden ist. Dadurch sollen so weit wie möglich die Sachkenntnis und das Engagement der direkt Betroffenen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Es

### Die Teilung der Staatsgewalt

Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“					
<b>Gesetzgebende Gewalt</b>		Bundesebene	<b>Vollziehende Gewalt</b>	Bundesebene	<b>Rechtsprechende Gewalt</b>
Art. 38-48 Bundestag	Art. 50-53 Bundesrat		Bundesregierung Bundeskanzler Bundesminister		Art. 92-104 Bundesverfassungsgericht
Volksvertretung	Länderververtretung		Art. 86, 87 Bundeseigene Verwaltung		Oberste Gerichtshöfe
Art. 71, 73 Ausschließliche Gesetzgebung					
Parlamente der Länder = LANDTAG		Länderebene	Landesregierung Ministerpräsident Landesminister	Länderebene	Gerichte der Länder
Art. 72, 74 Konkurrierende Gesetzgebung Gesetzgebung der Länder			Art. 85 Auftragsverwaltung Landtagsverwaltung, Kreisverwaltungen, Gemeindeverwaltungen		Landesverfassungsgericht Obergerichte
Art. 2 Abs. 2 Landesverfassung: „Das Volk ist Träger der Staatsgewalt“					



ist einer der entscheidenden Vorzüge der Länderparlamente, dass dort nur entschieden wird, was für den überschaubaren Bereich des Bundeslandes von Bedeutung ist.

... bis zur Gemeinde

Das sinnvolle Prinzip der dezentralen Entscheidungen findet seine Fortsetzung auch unterhalb der Landesebene: Fragen, die nur die Belange eines Landkreises betreffen, werden im Kreistag behandelt, und was nur die einzelne Gemeinde angeht, ist Beschlusssthema in der Gemeindevertretung oder in der Stadtverordnetenversammlung.

Dies wird gewährleistet durch das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, enthalten in Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 97 der Verfassung des Landes. Danach regeln die Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.

## DIE STAATSGEWALT AUFTEILEN UND BEGRENZEN

Gewaltenteilung ...

Bei der Ausübung der Staatsgewalt geht es nicht nur darum, Entscheidungen zu treffen. Auch die Durchführung der Entscheidungen muss den durch die Gemeinschaft vereinbarten Maßstäben standhalten.

... als Sicherheitssystem ...

In einer Demokratie liegt die staatliche Gewalt nicht in einer Hand (wie in absolutistischen oder totalitären Staaten), sondern sie ist auf drei voneinander unabhängige Teilgewalten aufgeteilt:

1. Die **Legislative** beschließt die Gesetze. Sie besteht aus den vom Volk gewählten Vertretern (Parlament).
2. Die **Exekutive** führt die Gesetze aus (Regierung und Verwaltung). Sie wird von der Legislative eingesetzt und kontrolliert.
3. Die **Judikative** übt die Rechtsprechung aus (Gerichte). Sie darf von niemandem Weisungen erhalten, wie sie im Einzelfall zu entscheiden hat. Diese Unabhängigkeit gilt gegenüber der Exekutive und der Legislative. Lediglich Recht und Gesetz binden die Richter.

... gegen Machtmissbrauch

Besonders wichtig im System der Gewaltenteilung ist das Verfassungs-

gericht: Es wacht über die Einhaltung der Verfassung, indem es prüft, ob Gesetze, die das Parlament erlässt, oder staatliches Handeln im Widerspruch zu den Aussagen der Verfassung stehen. Das Verfassungsgericht anzurufen, steht auch jedem einzelnen Bürger frei.

### Die drei Gewalten und ihre Aufgaben



## DIE WAHL ZUM LANDTAG

### ALLGEMEIN, UNMITTELBAR, GLEICH, FREI UND GEHEIM

Nach demokratischen Grundsätzen ...

Für die Wahlen zum Landtag legt Artikel 22 der Verfassung des Landes Brandenburg Wahlgrundsätze fest: „Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim.“ Im Einzelnen bedeutet dies:

#### *allgemein*

Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ab einem bestimmten Alter können wählen und gewählt werden. (GEGENBEISPIEL: Frauen dürfen in Deutschland erst seit 1919 an Wahlen teilnehmen.)

#### *unmittelbar*

Die Wähler geben ihre Stimme direkt für einen Abgeordneten und eine Parteiliste ab. (GEGENBEISPIEL: Bei der Präsidentenwahl in den USA wählt die Bevölkerung zuerst Wahlmänner, die danach ihre Stimme für einen der Präsidentschaftskandidaten abgeben.)

#### *gleich*

Jede Stimme zählt gleich viel. (GEGENBEISPIEL: Bis 1918 wurde in Preußen nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählt.)

#### *frei*

Es wird kein Druck ausgeübt, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder überhaupt zur Wahl zu gehen. (GEGENBEISPIEL: Es gibt Staaten mit Wahlpflicht.)

#### *geheim*

Niemand erfährt, wie der einzelne Bürger abgestimmt hat. Der Stimmzettel wird in genügend großen Stimmbezirken in einer Wahlkabine angekreuzt und so gefaltet, dass der Inhalt der Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Dann wird er in die Wahlurne geworfen.



Wahlplakate der verschiedenen Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlkampf 2004

...regelmäßig alle fünf Jahre ...

Die Wahlperiode für den Landtag in Brandenburg dauert fünf Jahre. Ihre Dauer ist in der Verfassung des Landes Brandenburg geregelt (Artikel 62). Es gibt auch andere Wahlperioden, beispielsweise beträgt die des Deutschen Bundestages vier Jahre.

...werden die Abgeordneten für den Landtag gewählt.

Um wirksam und kontinuierlich in die Gestaltung der Landespolitik eingreifen zu können (das Gleiche gilt natürlich für die Bundes- und die Kommunalpolitik), schließen sich Bürger zu Parteien oder politischen Vereinigungen zusammen. Zur Wahl stellen sich dann Kandidaten, die in der Regel von diesen Parteien oder politischen Vereinigungen ausgewählt wurden. Dass die innerparteiliche Prozedur der Kandidatenaufstellung einem demokratischen Verfahren folgt, ist eine wesentliche Bedingung dafür, dass die gesamte Wahl ihr Ziel erreicht: Ausdruck der demokratischen Willensbildung des Volkes zu sein.



## JEDER WÄHLER HAT ZWEI STIMMEN

Regionale Interessenvertretung ...

Die Kandidaten stellen sich in ihren Wahlkreisen zur Wahl. In ihrem Wahlkampf propagieren sie einerseits die Vertretung der jeweiligen lokalen Interessen im Landtag. Andererseits setzen sie sich für die von ihrer Partei bzw. politischen Vereinigung für das gesamte Land formulierten politischen Ziele ein.

...und Politik für das ganze Land.

Das Wahlverfahren entspricht dieser Doppelaufgabe: Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab, die nicht unbedingt derselben Partei bzw. politischen Vereinigung zugeordnet werden müssen.

- *Eine Stimme* für einen Kandidaten in seinem Wahlkreis gibt jeder Wähler ab. Mit ihr entscheidet er darüber, ob dieser Kandidat von der Mehrheit der Wähler als Vertreter seines Wahlkreises in den Landtag geschickt wird (Persönlichkeitswahl).
- *Eine zweite Stimme* in einer anderen Spalte des Wahlzettels, in der die Bezeichnungen der Parteien und politischen Vereinigungen aufgeführt sind. Mit dieser Stimme entscheidet der Wähler darüber, in welchem Zahlenverhältnis sich die Parteien im Landtag gegenüberstehen sollen (Verhältnisswahl).



Im richtigen Verhältnis ... Die Berücksichtigung dieses Verhältnisses ist von außerordentlicher Bedeutung für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie: Selbst eine kleine Partei oder politische Vereinigung, die den für einen Einzug ins Parlament erforderlichen Stimmenanteil von landesweit 5 % erhalten hat, repräsentiert mehr als 50 000 Wähler - auch wenn in keinem einzigen Wahlkreis ihr Kandidat mit Mehrheit gewählt wurde.

Es ist wichtig, dass auch die Wähler dieser Partei bzw. politischen Vereinigung wissen: „Wir sind im Landtag vertreten und müssen unsere Interessen nicht außerparlamentarisch durchsetzen.“ Aus diesem Grund wird nur ein Teil der Landtagsitze direkt, d. h. an die in den Wahlkreisen siegreichen Kandidaten, vergeben. Ein weiterer Teil wird nach dem Zahlenverhältnis der im ganzen Land für die Parteien und politischen Vereinigungen abgegebenen Stimmen besetzt.\*

Wer diese „indirekten“ Landtagsmandate erhält, bestimmen die Parteien durch die Zusammenstellung von *Landeslisten*. Von diesen Listen rückt dann in geordneter Reihenfolge die entsprechende Anzahl Abgeordneter in den Landtag



ein. Nachrücker nach Ausscheiden von Abgeordneten sind die jeweils nächsten Listenkandidaten der Parteien und politischen Vereinigungen.

### ... und sorgfältig ausgeglichen

Gelingt es einer Partei, in den Wahlkreisen mehr Kandidaten direkt „durchzubringen“, als es ihrem Gesamt-Stimmenanteil im Land entspricht, so ziehen diese Kandidaten natürlich in den Landtag ein. Um aber dennoch die Mehrheitsverhältnisse als genaues Abbild der Stimmabgabe zu gestalten, wird für die übrigen Parteien die Gesamtzahl der Sitze entsprechend erhöht (Überhang- und Ausgleichsmandate). Die aktuelle Sitzverteilung im 4. Landtag Brandenburg und ihre Verteilung auf die Parteien finden sich auf Seite 21 dieser Broschüre.

\*) 5 % Mindest-Stimmenanteil landesweit gilt nicht für die Vertreter der sorbischen (wendischen) Minderheit und bei einem Direktmandat.

## Wahlkreise für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg

01	Prignitz I	23	Teltow-Fäming I
02	Prignitz II/Ostprignitz-Ruppin II	24	Teltow-Fäming II
03	Ostprignitz-Ruppin I	25	Teltow-Fäming III
04	Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III	26	Dahme-Spreewald I
05	Havelland I	27	Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I
06	Havelland II	28	Dahme-Spreewald III
07	Oberhavel I	29	Oder-Spree II
08	Oberhavel II	30	Oder-Spree III
09	Oberhavel III	31	Märkisch-Oderland I/oder-Spree IV
10	Uckermark III/Oberhavel IV	32	Märkisch-Oderland II
11	Uckermark I	33	Märkisch-Oderland III
12	Uckermark II	34	Märkisch-Oderland IV
13	Barnim I	35	Frankfurt (Oder)
14	Barnim II	36	Elbe/Elster I
15	Barnim III	37	Elbe/Elster II
16	Brandenburg a.d.H. I/Potsdam-Mittelmark I	38	Oberspreewald-Lausitz I
17	Brandenburg a.d.H. II	39	Oberspreewald-Lausitz II/Spree-Neiße IV
18	Potsdam-Mittelmark II	40	Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III
19	Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III	41	Spree-Neiße I
20	Potsdam-Mittelmark IV	42	Spree-Neiße II
21	Potsdam I	43	Cottbus I
22	Potsdam II	44	Cottbus II



## DIE ABGEORDNETEN

### UNABHÄNGIGE MANDATSTRÄGER

Mit direktem Auftrag ...

Obwohl der Kandidat von seiner Partei aufgestellt wird: Seinen Vertretungsauftrag (Mandat) hat er von den Wählern. Dabei ist „Auftrag“ nicht im Sinn eines konkreten Arbeitsauftrags zu verstehen. Dies wäre ein „imperatives Mandat“ und mit den Prinzipien der repräsentativen Demokratie (siehe Seite 5) unvereinbar. Auch wenn der Kandidat im Wahlkampf bestimmte Einzelprobleme „zu seiner Sache macht“, verbieten es allein schon die Länge der Wahlperiode und die Vielfalt der in dieser Zeit neu entstehenden Fragen, das Mandat an einen konkreten Auftrag zu binden.

Darum sind Abgeordnete an keinerlei Weisungen gebunden und ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind dadurch in allen Einzelentscheidungen letztlich unabhängig - auch gegenüber ihrer Partei.

... und mit rechtlicher und finanzieller Sicherheit

Die Verfassung des Landes Brandenburg, das Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Brandenburger Landtages treffen eine Reihe von Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit der Landtagsabgeordneten zu sichern:

*Indemnität* (Artikel 57 der Landesverfassung)

Ein Abgeordneter darf wegen seines Abstimmungsverhaltens oder wegen seiner Äußerungen im Landtag von niemandem verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden (Ausnahme: verleumderische Beleidigungen).

*Immunität* (Artikel 58 der Landesverfassung)

Anders als in vielen anderen Parlamenten, die von einem prinzipiellen Bestehen der Immunität ausgehen, bedarf es in Brandenburg eines besonderen Landtagsbeschlusses, um einen Abgeordneten während der Wahlperiode vor Strafverfolgung zu schützen.

*Entschädigung* (Artikel 60 der Landesverfassung)

Jeder Abgeordnete erhält eine seiner Verantwortung entsprechende Entschädigung, die seinen Lebensunterhalt und seine Unabhängigkeit sichert. Die - steuerpflichtige - Entschädigung wird jährlich zum 1. Januar an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg angepasst. Darü-



ber hinaus erhält der Abgeordnete zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst. Dazu gehört beispielsweise eine monatliche Kostenpauschale für allgemeine Kosten, insbesondere die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon, und die Fahrtkostenpauschale. Die allgemeine Kostenpauschale wird jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Brandenburg angepasst (§§ 5, 6 Abgeordnetengesetz).

### VERWURZELT IM WAHLKREIS

Mit den Wählern daheim ...

Der Abgeordnete ist - obwohl seinem Wahlkreis eng verbunden - Vertreter des ganzen Volkes. Gerade weil er nicht mit einem speziellen Auftrag gewählt wurde (kein imperatives Mandat, Seite 15), ist es wichtig, dass er seinen Wählern daheim regelmäßig Rede und Antwort steht und ihre Probleme und Anliegen aufnimmt. Das Parlament konzentriert darum seine Arbeit in kompakten Sitzungswochen, die ca. 60 % des Jahres ausmachen. Neben der unmittelbaren parlamentarischen Arbeit kann der Abgeordnete der Tätigkeit im Wahlkreis nachgehen.



... im Gespräch bleiben

Daheim ist jeder Abgeordnete über sein Wahlkreisbüro erreichbar. Besonders wichtig sind jedoch die Bürgersprechstunden, in denen er im persönlichen Gespräch Probleme aufnehmen und über seine parlamentarische Arbeit berichten kann. Die Gesamtheit der Abgeordneten stellt damit gerade in einem Flächenland wie Brandenburg sicher, dass die enge Verbindung zwischen den Regionen, dem Land und seinem Parlament bestehen bleibt. Auch die Beteiligung der Abgeordneten in Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie ihre Mitarbeit in den örtlichen Gliederun-

gen der politischen Parteien tragen dazu bei, dass das Landesparlament jederzeit eine sichere Informationsbasis besitzt.

## EINGEBUNDEN IM PARLAMENT

Trotz gemeinsamer Arbeit in der Fraktion.. Die Tatsache, dass der Einzelne weniger gestalten und bewegen kann als ein Zusammenschluss Gleichgesinnter, gilt im Alltag wie in der Politik. Das Zusammenwirken politisch interessierter Menschen in Parteien und politischen Vereinigungen zeigt dies bereits. Auch innerhalb des Parlaments bewährt sich die Effektivität enger Kooperation: Hier schließen sich die Abgeordneten (mindestens vier) jeweils einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung zur Fraktion zusammen.

### *Vorteile der Fraktionsbildung:*

- Die Fraktion schafft eine Diskussionsgrundlage, auf der die parlamentarische Arbeit für die landespolitischen Ziele der Partei bzw. politischen Vereinigung geplant werden kann. In der Regel wird in der Fraktion auch verabredet, welcher Abgeordnete zu welchem Beratungsgegenstand im Plenum spricht.
- Die Arbeitsteilung innerhalb der Fraktion erlaubt es, dass sich der einzelne Abgeordnete zu Themen wie Verkehr, Gesundheit und Wirtschaft spezialisieren kann. Nur durch diese Spezialisierung ist es möglich, zu komplexen Problemstellungen der Landespolitik qualifizierte Auffassungen zu erarbeiten.
- Koordiniertes Verhalten bei Abstimmungen; ein Fraktionszwang ist unzulässig (Artikel 67 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg).

Die Regeln für die Bildung und die Arbeit der Fraktionen stehen in Artikel 67 der Verfassung des Landes Brandenburg, im Fraktionsgesetz und in der Geschäftsordnung des Landtages. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, weil sie beispielsweise aus der Fraktion ausgeschieden sind, behalten ihr Mandat und sind als fraktionslose Abgeordnete Mitglieder des Landtages.



... bleibt das Gewissen die letzte Instanz  
In seiner parlamentarischen Arbeit ist der Abgeordnete bei Abstimmungen immer wieder vor die Aufgabe gestellt, sein Gewissen und die von seiner Fraktion besprochene Linie gegeneinander abzuwägen.

## DIE ORGANISATION DES LANDTAGES

### DER LANDTAGSPRÄSIDENT

#### Die Unabhängigkeit des Parlaments...

Nach Artikel 69 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wählt der Landtag in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Dem Landtagspräsidenten obliegt die Leitung des Landesparlaments (der Legislative). Die im Demokratieprinzip der Gewaltenteilung (siehe Seite 8) festgelegte Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative gibt dem Präsidenten des Landtages den wichtigen Auftrag, die Unabhängigkeit des Parlaments zu wahren. Sein Amt muss er - obwohl selbst Mitglied einer der im Landtag vertretenen Fraktionen - unparteiisch ausüben.

#### ... und seine effektive Arbeit

Die Aufgaben des Landtagspräsidenten:

- Repräsentation des Landtages nach außen
- Wahrung der parlamentarischen Ordnung: Sie besteht vor allem in der Einhaltung der Geschäftsordnung, die einen für alle Fraktionen fairen Ablauf der Parlamentsarbeit sichert.



- Leitung der Plenarsitzungen
- Ausübung des Hausrechts
- Ausübung der Polizeigewalt im Landtagsgebäude: Wenn Polizisten im Landtag tätig werden, unterstehen sie dabei den Weisungen des Landtagspräsidenten.
- Leitung der Landtagsverwaltung
- Einstellung und Entlassung der Landtagsmitarbeiter
- Im Rahmen des vom Landtag beschlossenen Haushaltsplans verfügt der Präsident über die Einnahmen und Ausgaben des Landtages.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

### DAS LANDTAGSPRÄSIDIUM

Ein kollegiales Gremium mit vielfältigen Aufgaben ...



Aufgabe des Landtagspräsidiums ist es, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des Landtages zu unterstützen und die Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Jede Fraktion ist berechtigt, im Präsidium vertreten zu sein. Das Präsidium ist der Ort, an dem alle Fraktionen ge-

meinsam über die Regeln des parlamentarischen Streits wachen.

Im Einzelnen beschließt das Landtagspräsidium über:

- den Sitzungsplan und den Terminplan des Parlaments,
- den Entwurf der Tagesordnung der Landtagssitzungen.
- In Einzelfällen entscheidet es über die Auslegung der Geschäftsordnung.

... und weitgehenden Befugnissen

Die Befugnisse des Präsidiums sind in der Landesverfassung, in Gesetzen und in der Geschäftsordnung geregelt. Beispielsweise wird der

Wahltag vom Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmt. Dem Präsidium obliegt es auch, das Gesamtergebnis eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung festzustellen. Das Präsidium entscheidet ferner über allgemeine Angelegenheiten der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung. Insbesondere stellt es den Voranschlag des Haushaltsplanes für den Landtag fest.

## DAS PLENUM

Öffentlicher Ort der Auseinandersetzung...

Der Plenarsaal ist der Teil des Landtagsgebäudes, der am meisten im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht:

Hier tagt die Vollversammlung der vom Volk gewählten Abgeordneten - das Plenum; hier treffen in der öffentlichen Debatte die Positionen der im Parlament vertretenen politischen Parteien aufeinander; hier muss die Regierung den Parlamentariern Rede und Antwort stehen; hier werden Gesetze verabschiedet und wird über Anträge abgestimmt; hier nehmen die Abgeordneten als Volksvertreter öffentlich Stellung zu den Angelegenheiten des Landes.

Jeder Abgeordnete hat in den Plenarsitzungen Rederecht, ebenso die Mitglieder der Landesregierung - das sind ausschließlich die Minister. Ihre Anwesenheit in der Sitzung kann von den Abgeordneten sogar verlangt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn das Plenum seine Kontrollfunktion im Rahmen der Gewaltenteilung wahrnimmt (siehe Seite 8 und Seite 35).

Für die vielfältigen Aufgaben des Plenums haben sich besondere Formen parlamentarischen Handelns herausgebildet:

- Aktuelle Stunden,
- Fragestunden,
- Lesungen von Gesetzentwürfen,
- Beantwortung von Großen Anfragen,
- Berichte der Landesregierung aufgrund eines Landtagsbeschlusses oder gesetzlicher Vorschriften,
- Debatten über Anträge und selbstständige Entschließungsanträge,
- Wahlen.

... mit strengen Regeln

Um das Miteinander der Abgeordneten trotz oft gegensätzlicher Auffassungen in der Sache fair und diszipliniert zu gestalten, gilt für Plenarsitzungen der strenge Rahmen der Geschäftsordnung:



### *Rederecht*

Jeder Abgeordnete darf im Rahmen der Tagesordnung reden. Hierzu erteilt ihm der Präsident das Wort. Der Präsident kann Abgeordnete, deren Rede vom Beratungsgegenstand abweicht, auch auffordern, zur Sache zu reden, oder sie - beispielsweise bei Gebrauch ehrverletzender Redewendungen - zur Ordnung rufen.

### *Rednerliste*

Die Reihenfolge der Redner folgt einer Rednerliste, die entsprechend der Geschäftsordnung festgelegt wird. Sie orientiert sich am Prinzip von Rede und Gegenrede sowie daran, allen Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Regel werden Wortmeldungen einzelner Abgeordneter vorher in der Fraktion verabredet.



### Redezeit

Für die einzelnen Tagesordnungspunkte wird auf Empfehlung des Präsidiums vom Landtag die maximale Redezeit festgelegt. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Zeit, kann der Präsident ihm das Wort entziehen.

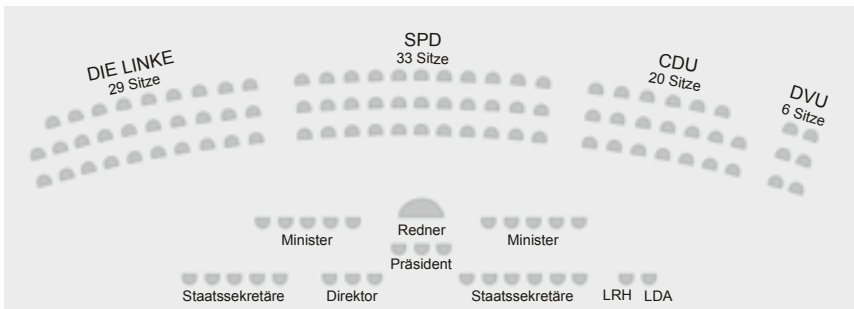


### Fragen an den Redner, Kurzintervention

Damit die Beratungen des Parlaments zu lebendigen Debatten werden, können Abgeordnete - mit Ausnahme der Aktuellen Stunde - in ihrer Rede mit kurzen Fragen unterbrochen werden. Bevor die Frage gestellt werden darf, fragt der Präsident den Redner, ob er sie zulässt. Im Anschluss an einen Redebeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Kurzintervention von höchstens drei Minuten erteilen. Wortmeldungen sind dem Präsidenten bis zum Ende des Redebeitrages durch das Aufheben einer Karte anzuzeigen.

### Beschlussfähigkeit

Hauptaufgabe des Landtages ist es, über Gesetzesvorlagen und Anträge zu beschließen. Die Beschlussfähigkeit des Plenums wird im Zweifel vor Abstimmungen durch Zählen der anwesenden Abgeordneten festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist.



*Sitzordnung im Plenarsaal*



## DIE AUSSCHÜSSE

### Spezialistenwissen . . .

Während das Landtagsplenum im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit steht, sind die Ausschüsse die „Werkstätten“ des Parlaments. Sie sind entsprechend der Stärke der Fraktionen im Landtag besetzt und arbeiten wie ein kleines Plenum. Ihre Sitzungen finden nicht öffentlich statt, jedoch kann durch einen Mehrheitsbeschluss Öffentlichkeit hergestellt werden.

Der Ausschussvorsitzende lädt zur Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen unparteiisch. Weil die Abgeordneten, die von ihrer Fraktion dorthin entsandt werden, über viele Jahre kontinuierlich auf ihrem Spezialgebiet arbeiten, entsteht hohe Sachkenntnis zum Thema. Häufig laden sich die Ausschüsse Experten oder unmittelbar Betroffene, die nicht dem Parlament angehören, zu Anhörungen ein und vertiefen so ihre Problemkenntnis. Eine derart gründliche Arbeit könnte das Plenum, das ja alle Themen der Landespolitik gleichzeitig im Blick haben muss, nicht leisten.

Nach Artikel 70 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg können sich die Fachausschüsse des Landtages innerhalb ihres Aufgabenbereiches auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen (Selbstbefassungsrecht) und dem Landtag Empfehlungen unterbreiten. Das heißt, sie können Gesetzentwürfe, Anträge und Entschließungsanträge ins Parlament einbringen.

### . . . und viel Konsens



*Der Ausschuss für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie*

In den Ausschüssen führen die Vertreter der einzelnen Fraktionen die Auseinandersetzung in der Sache, wobei es hier in ganz besonderem Maße auf die Konsensfähigkeit der streitenden Fraktionen ankommt. In teils leidenschaftlicher, aber stets um Sachlichkeit bemühter Atmosphäre werden Gesetzentwürfe, Anträge und alle den Ausschuss berührenden Fragen diskutiert.

Vom Plenum an die Ausschüsse überwiesene Gesetzentwürfe und Anträge werden - oft mehrfach - beraten, meistens noch geändert und für das Plenum entscheidungsreif vorbereitet. Dort werden sie dann beschlossen.

Die ständigen Fachausschüsse des Brandenburger Landtages sind:

- der Hauptausschuss
- der Ausschuss für Inneres
- der Rechtsausschuss
- der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
- der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur
- der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
- der Ausschuss für Wirtschaft
- der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
- der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung
- der Ausschuss für Haushalt und Finanzen
- der Ausschuss für Haushaltskontrolle
- der Ausschuss für Europaangelegenheiten und Entwicklungspolitik
- der Wahlprüfungsausschuss.

Folgenden Ausschüssen des Landtages kommt eine besondere Rolle zu:

- Hauptausschuss  
Er behandelt in erster Linie grundsätzliche politische Angelegenheiten, ist z. B. auch für Verfassungsfragen und Bundesangelegenheiten, für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Brandenburg und Berlin und für die Medienpolitik zuständig.
- Wahlprüfungsausschuss  
Er kann nach einer Wahl von Wahlberechtigten, von Kandidaten, aber auch vom Landeswahlleiter angerufen werden, wenn Zweifel an der rechtmäßigen Durchführung der Wahl bestehen.

## Der Petitionsausschuss

Das Petitionsrecht ist im Artikel 24 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert. Es gibt jedem Bürger die Möglichkeit, "sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Es besteht Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist."

Wer mit Maßnahmen oder Entscheidungen von Behörden des Landes Brandenburg nicht einverstanden ist, kann sich an den Petitionsausschuss des Landtages wenden. Der Ausschuss wird die Entscheidungen überprüfen und - gegebenenfalls - auf Änderung, auf Aufhebung oder auch auf den Erlass unterbliebener Entscheidungen hinwirken. Allerdings hat der Ausschuss gegenüber den Behörden kein Weisungsrecht; er kann ihnen nur empfehlen, bestimmte Entscheidungen zu treffen oder zu unterlassen. Auch eine Entscheidung gegenüber dem Petenten ist nicht vorgesehen.

Die Auskünfte, die vom Petitionsausschuss erteilt werden, dienen der Klärung des Einzelfalles des Petenten. Darüber hinaus liefern Petitionen aber auch allgemeine Hinweise auf Schwachstellen in den Strukturen der Landesverwaltung und können auf diese Weise zum Anstoß für Gesetzesinitiativen werden (siehe Seite 35).



## Die Untersuchungsausschüsse

Für Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt ...

Von Untersuchungsausschüssen hört man in der Öffentlichkeit meist im Zusammenhang mit „Affären“ und „Skandalen“. Das Untersuchungsausschussgesetz des Landes Brandenburg beschreibt ihre Aufgabe genauer: „Ein Untersuchungsausschuss des Landtages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen

und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.“

Der Untersuchungsausschuss wird vom Landtag durch Beschluss eingesetzt. Um das Minderheitenrecht zu gewährleisten, hat der Landtag die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder dies beantragt. Die Ausschussszusammensetzung muss - wie bei den anderen Ausschüssen - den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

... öffentlich, ...

Sitzungen eines Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich. Öffentlich sind hingegen die Zeugenvernehmungen. Das gibt Bürgern und Medien Gelegenheit, sich einen Eindruck von der Untersuchung zu verschaffen.

Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Institutionen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

... mit Zwangsmitteln  
ausgestattet, ...

Der Untersuchungsausschuss kann Beweismittel anfordern sowie Zeugen vorladen. Deren Erscheinen und Aussage kann, wenn es erforderlich ist, auch vom zuständigen Gericht durch die Verhängung von Zwangsmitteln erzwungen werden.

... aber ohne Urteilsbefugnis

Ein Untersuchungsausschuss ist kein Gericht. Er kann niemanden verurteilen. Am Ende der Untersuchung steht ein Bericht, der im Ausschuss mit Mehrheit beschlossen und dem Landtag übergeben wird. Wenn im Ausschuss unterschiedliche Auffassungen zum Ergebnis der Untersuchung bestehen, kommt es häufig vor, dass die Ausschussminderheit ihre Stellungnahme dem Bericht an das Parlament beifügt (Minderheitenvotum).



## **GREMIEN**

### **Die Enquetekommission**

Zu Zukunftsfragen des Landes ...

Enquetekommissionen sind ein Instrument der Parlamentsarbeit, mit dem neben der aktuellen Gesetzgebung auch längerfristige und umfangreiche Sachverhalte untersucht werden können. Damit hat der Landtag die Möglichkeit, auf gesellschaftliche Entwicklungen des Landes besonders vertieft einzugehen. Beispielsweise befasste sich eine Enquetekommission mit dem Thema „Gemeindegebietsreform“.

Eine wichtige Besonderheit der Enquetekommissionen gegenüber den Fachausschüssen liegt darin, dass ihr Nicht-Parlamentarier als Experten angehören (Wissenschaftler und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen), die ständig an der Kommissionsarbeit teilnehmen und nicht nur zu besonderen Anhörungsterminen eingeladen werden. Auf diese Weise kann der gesamte Sachverstand der Gesellschaft mobilisiert werden, um bestmögliche Grundlagen für die künftige Gesetzgebung zu legen.

... rechtzeitig die Diskussion eröffnen

Eine Enquetekommission wird eingesetzt, wenn mehr als ein Drittel der Abgeordneten dies verlangt. Die Arbeit der Kommission endet mit der Vorlage eines Abschlussberichts, der Empfehlungen an das Parlament enthalten kann. Diese Berichte werden als Drucksache in Umlauf gebracht und damit auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht selten Grundlage für die öffentliche Diskussion über Zukunftsfragen des Landes.

### **Die G-10-Kommission**

Nach Artikel 10 des Grundgesetzes und dem entsprechenden Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg darf das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Bundeslandes ohne Mitteilung an den Betroffenen nur eingeschränkt werden, wenn die G-10-Kommission die Maßnahme überprüft hat.

Das Innenministerium ist verpflichtet, unverzüglich die G-10-Kommission

über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen (z. B. Abhören von Telefongesprächen durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg) grundsätzlich vor deren Vollzug zu unterrichten, bei Gefahr in Verzug auch bis zu eine Woche später. Hält die Kommission diese Anordnung für unzulässig oder nicht notwendig, hat das Ministerium sie unverzüglich aufzuheben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von den Fraktionen benannt und vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

### Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Ein wichtiger Teil Brandenburgs ...

Auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg lebt seit 14 Jahrhunderten das Volk der Sorben (Wenden). Einst war es im ganzen Land heimisch, und in vielen Ortsnamen zeugt der Bestandteil „Wendisch“ noch immer davon. Heute haben die Sorben ihren Siedlungsschwerpunkt in der Niederlausitz. Dort werden ihre Traditionen gepflegt, und ihre Sprache lebt.

Die Verfassung des Landes Brandenburg schützt die Rechte der Sorben (Wenden) in Artikel 25: „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.“



... vertreten im Landtag

Interessenvertreter der Sorben (Wenden) im Landtag zu sein, ist Aufgabe des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Er wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er hat die Aufgabe, „bei allen Bera-

tungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren“ (§ 5 Abs. 2 Sorben [Wenden]-Gesetz). In der praktischen Parlamentsarbeit bedeutet dies, dass alle Gesetzentwürfe, Anträge oder Entschließungsanträge dem Rat zugeleitet werden. Er prüft, beispielsweise bei Schulanlässen oder Fragen der Landesentwicklung, ob eine beratende Teilnahme der Sorben an der Ausschussarbeit notwendig ist und ob Stellungnahmen abgegeben werden sollten.

### **Die Parlamentarische Kontrollkommission**

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung nach § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK), die aus maximal fünf Abgeordneten besteht. Dabei muss die Opposition angemessen vertreten sein. In der 4. Wahlperiode besteht die PKK aus vier Mitgliedern: 2 (SPD), 1 (DIE LINKE), 1 (CDU).

Die Landesregierung ist verpflichtet, die PKK umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission auch über Einzelfälle zu unterrichten. Die PKK kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsichten, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen und auch Bedienstete zum Sachverhalt befragen.

Darüber hinaus muss die Landesregierung die PKK informieren, wenn sie ihr Einverständnis gegeben hat, dass Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer oder das Bundesamt für den Verfassungsschutz im Land Brandenburg tätig werden.

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind nach Zustimmung des Petenten der PKK zur Kenntnis zu geben.

Die PKK unterrichtet den Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

# DIE ARBEIT DES LANDTAGES

## GESETZGEBUNG

Landesgesetze, ...

Hauptelement der Arbeit eines jeden Parlaments ist die Gesetzgebung. Die föderale Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet dabei zwischen Bundesgesetzen, die sich auf gemeinsame Angelegenheiten aller Bundesländer beziehen (Beispiel: das Strafgesetzbuch), und Landesgesetzen, die sich auf Fragen, die in der Hoheit des einzelnen Bundeslandes liegen und gegebenenfalls auch von Land zu Land verschieden geregelt werden, beziehen (Beispiel: das Schulgesetz). Die Landesgesetze werden im Landtag beraten und beschlossen.

### Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz

#### Ausschließliche Gesetzgebung (Artikel 71 und 73 GG)

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz insbesondere in folgenden Bereichen:

- Auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigung, Zivilschutz
- Staatsangehörigkeit
- Passwesen
- Währungs- und Geldwesen
- Zölle, Außenhandel
- Luftverkehr
- Post und Telekommunikation
- Urheber- und Verlagsrecht

#### Konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 72 und 74 GG)

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich u.a. auf die Bereiche:

- Bürgerliches Recht
- Strafrecht
- Personenstandswesen
- Vereinsrecht
- Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
- Hochsee- und Küstenschifffahrt
- Arbeitsrecht

**Artikel 70 GG:** Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Befugnis erteilt, haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder:

- Schul- und Bildungswesen
- Polizeiwesen
- Kultur
- Rundfunk, Fernsehen
- Kommunalwesen



... von verschiedenen Seiten eingebracht, ... Vorschläge zu neuen Gesetzen (oder zur Änderung bestehender Gesetze) können auf verschiedene Weise zustande kommen:

1. Die Landesregierung erarbeitet einen Gesetzentwurf und leitet ihn dem Landtag zur Beratung zu.
2. Einzelne Abgeordnete, ein Ausschuss, eine Fraktion, das Parlamentspräsidium oder der Präsident halten die gesetzliche Regelung einer Frage für erforderlich und erarbeiten selbst einen Gesetzentwurf.
3. In einer Volksinitiative oder in einem Volksbegehren fordern Bürger direkt die gesetzliche Regelung einer Angelegenheit. Wenn eine ausreichende Zahl von Stimmberechtigten (Volksinitiative: 20 000; Volksbegehren: 80 000) das Gesetzesanliegen durch Unterschrift unterstützt, muss der Landtag sich mit dem Gesetzentwurf befassen. Dieses Verfahren bedeutet nicht, dass der von den Bürgern eingebrachte Text automatisch zum Gesetz wird. Es sichert dem Entwurf aber die gleichen Chancen, die auch für die vom Parlament oder von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorhaben gelten.

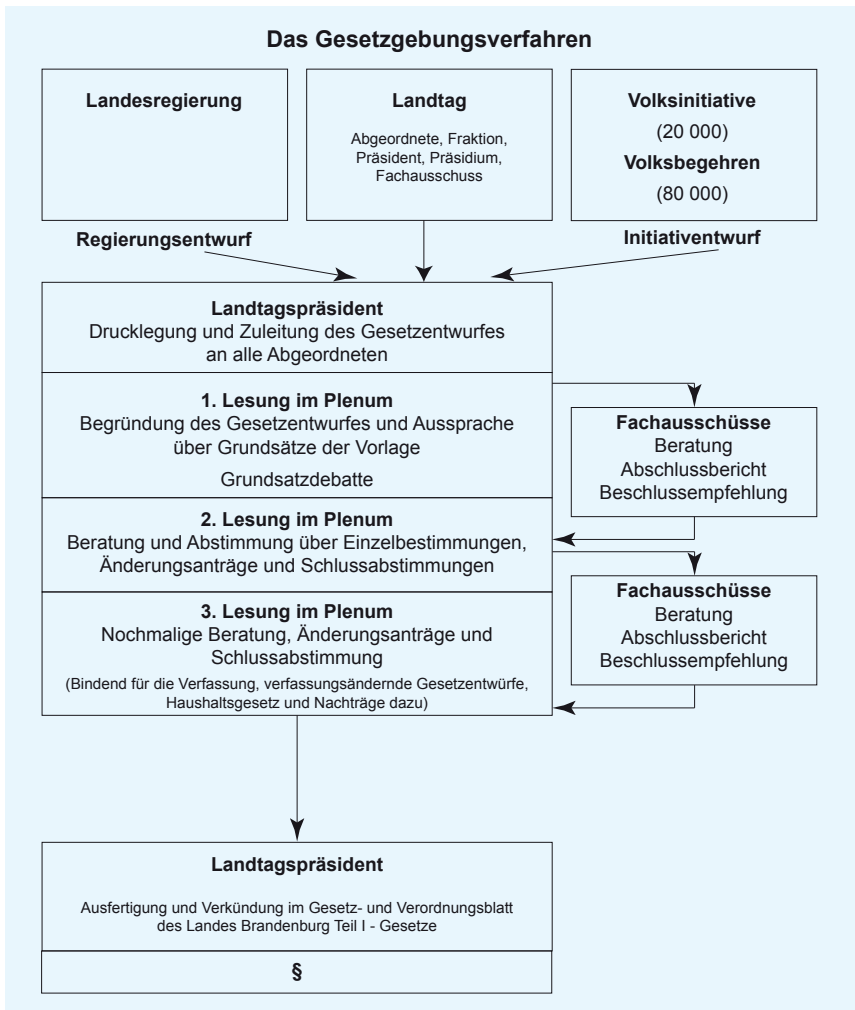
... ausführlich beraten und schließlich beschlossen

Gesetzentwürfe werden grundsätzlich in mehreren Lesungen behandelt - und zwar nach folgenden Regeln:

- Gesetzentwürfe werden in der ersten Lesung in ihren Grundsätzen beraten. In der Regel werden sie danach an einen oder an mehrere Ausschüsse überwiesen, wo die Feinabstimmung zum Inhalt stattfindet. Dort wird in oft monatelanger Arbeit jede Formulierung des künftigen Gesetzestextes geprüft und diskutiert. Oftmals wird Konsens zwischen den Ausschussmitgliedern erzielt. Den Abschluss der Ausschussarbeit bildet eine Beschlussempfehlung an den Landtag.
- In einer zweiten Lesung wird der Gesetzentwurf auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses im Einzelnen beraten. Der Entwurf der Verfassung sowie Gesetzentwürfe zur Änderung und Ergänzung des Wortlauts der Verfassung werden in drei Lesungen beraten, ebenso der Entwurf des Haushaltsgesetzes und Nachträge dazu. Grund dafür ist die Wichtigkeit dieser Gesetze. Eine dritte Lesung

findet auch statt, wenn eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtages dies beantragt.

- „Normale Gesetzentwürfe“ werden in zwei Lesungen beraten.
- Die Ausfertigung des Gesetzes und dessen Verkündung im Gesetzblatt erfolgt durch den Landtagspräsidenten.



## KONTROLLE VON REGIERUNG UND VERWALTUNG

Im Plenum , . . .

Das Prinzip der Gewaltenteilung weist dem Landtag neben der Gesetzgebungsfunktion auch die wichtige Aufgabe einer Kontrollinstanz gegenüber der Landesregierung und den Behörden des Landes zu. Diese Kontrolle bezieht sich vor allem darauf, ob die allgemeinen Leitlinien der Landespolitik von der Regierung umgesetzt werden. Sie richtet sich aber auch auf konkrete Anliegen, mit denen die Abgeordneten in ihren Wahlkreisen konfrontiert werden und die vielfach das Handeln von Landesbehörden betreffen. Dem Plenum stehen für die Ausübung seiner Kontrollfunktion verschiedene Mittel zur Verfügung:

### *die Aktuelle Stunde*

Zu aktuellen Fragen der Landespolitik kann von jeder der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke im Präsidium eine Aussprache beantragt werden. Die vertiefende Bearbeitung der Themen erfolgt meist mit anderen parlamentarischen Mitteln, z. B. in den Ausschüssen.

### *die Fragestunde*

Hier richten die Abgeordneten kurze mündliche Anfragen an die Landesregierung, die diese ebenso kurz mündlich beantwortet. Die Anfragen sind spätestens eine Woche vor der Fragestunde beim Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

### *die Dringliche Anfrage*

Zur Erörterung von Themen von besonders dringendem öffentlichen Interesse können Anfragen noch kurzfristig (zwei Werktage vor einer Plenarsitzung) eingebracht werden.

### *die Kleine Anfrage*

Kleine Anfragen kann jeder Abgeordnete einbringen. Sie müssen knapp formuliert sein und werden von der Landesregierung binnen vier Wochen schriftlich beantwortet.

### *die Große Anfrage*

Sie wird von einer Fraktion eingereicht. Die Landesregierung muss sie innerhalb von drei Monaten ausführlich und schriftlich beantworten.

### ... aber auch in den Fach- und Untersuchungsausschüssen

Die Ausschüsse des Landtages können von jedem Mitglied der Landesregierung die Anwesenheit und die Erteilung von Auskünften verlangen. (Zu Untersuchungsausschüssen siehe auch Seite 26)

### ... und vor allem im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss stellt für die Bürger und Institutionen Brandenburgs eine Möglichkeit dar, sich direkt an den Landtag zu wenden. Er kann zu den Anliegen der Bürger Auskünfte von der Landesregierung und von der Verwaltung einholen. Das Petitionsrecht ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit, auch setzt es keine Volljährigkeit oder Geschäftsfähigkeit voraus.

Hinweise zum Einreichen einer Petition:

Eine Petition kann grundsätzlich nur schriftlich beim Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg eingereicht werden. Wichtig ist, dass die Petenten ihr Anliegen schildern und auch die Behörde oder Stelle nennen, deren Entscheidung vom Petitionsausschuss überprüft werden soll. Schließlich muss die Petition mit Namen, Adresse und Unterschrift des Einsenders versehen sein. Die Petitionen sind zu richten an:

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam.

Hinweis: Da derzeit ein elektronisches Unterschriftenverfahren noch nicht verfügbar ist, kann eine Petition rechtswirksam noch nicht per E-Mail eingereicht werden.

## LANDESHAUSHALT

### Ohne Geld geht nichts, ...

Das Etatrecht (aus dem Französischen: der „Etat“ - Staatshaushaltsplan) ist eines der wichtigsten Rechte des Landtages, nämlich den *Landeshaushalt festzulegen* und auch *zum Gesetz zu erheben*. Dem Entwurf des Landeshaushalts kommt große Bedeutung zu. Schließlich hat so gut

wie alles in der Landespolitik mit Geld zu tun, und Maßnahmen, die nicht bezahlt werden können, können auch nicht durchgeführt werden.

Der Haushaltsentwurf wird jeweils für das folgende Jahr oder für zwei Jahre (sog. Doppelhaushalt) als Gesetzentwurf behandelt. Dafür sind sogar drei Lesungen vorgeschrieben (gegenüber zwei bei anderen Gesetzen). Die Bedeutung des Haushaltsgesetzes besteht einerseits darin, dass Einnahmen und Ausgaben des Landes im Sinne einer ordentlichen Wirtschaftsführung in einem ausgeglichenen Verhältnis gehalten werden müssen; andererseits darin, dass mit jeder Entscheidung über Ausgaben-schwerpunkte auch politische Weichenstellungen vorgenommen werden, die sich unmittelbar auf das Leben der Bürger auswirken.



...und wie es ausgegeben wird, kontrollieren die Volksvertreter.

Die Kontrolle, die die Abgeordneten über den von der Landesregierung aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans ausüben, hat den Charakter einer "Generalabrechnung" mit der Arbeit der Landesregierung. Dem entspricht auch die Regelung, dass die Landesregierung für ihre vergangene Haushaltsführung der Entlastung durch das Parlament bedarf. Unterstützt wird der Landtag bei der Haushaltskontrolle durch den Landesrechnungshof, einer unabhängigen Behörde, die den Umgang der Landesregierung, des Landesparlaments und anderer öffentlicher Einrichtungen mit dem ihnen anvertrauten Geld prüft und darüber jährlich einen Bericht vorlegt. Um die Unabhängigkeit des Rechnungshofes zu gewährleisten, werden seine Mitglieder vom Landtag mit qualifizierter Mehrheit gewählt.

## WAHLEN DURCH DEN LANDTAG

Arbeitsfähigkeit sichern,...

Seine Aufgabe als Vertretung des Volkes nimmt der Landtag noch durch eine Reihe weiterer Wahlaufgaben wahr:

- Er wählt aus seiner Mitte den Landtagspräsidenten und das Parlamentspräsidium. (Der Landtagspräsident und die Mitglieder des Präsidiums können mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.)
- Er wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts.
- Er wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofs.
- Er wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

### ... den Regierungschef einsetzen ...

Ein weiterer grundlegender Baustein seiner demokratischen Machtausübung im Auftrag des Volkes besteht unter anderem in der Wahl des Ministerpräsidenten, der dann die Richtlinien der Regierungspolitik bestimmt.

Er wird durch geheime Abstimmung im Landtag gewählt. Diese Wahl erfolgt am Anfang der Wahlperiode. Sie erfordert die Stimmenmehrheit der im Ergebnis der Landtagswahl in den Landtag eingezogenen Abgeordneten (absolute Mehrheit). In der Regel bedeutet dies, dass die Partei mit den meisten Mandaten ihren im Wahlkampf vorgestellten Spitzenkandidaten auch als Ministerpräsidenten durchsetzen kann. Aber erst wenn der Kandidat die erforderliche Mehrheit der Abgeordnetenstimmen erhalten hat, kann er den Amtseid schwören und seine Minister ernennen.



... und erforderlichenfalls wieder abwählen

Welch wichtige Aufgabe den Wahlen im Landtag bei der demokratischen Vertretung des Volkes zukommt, wird auch daran erkennbar, dass das Plenum mit Mehrheit der Mitglieder des Landtages dem Ministerpräsidenten das ausgesprochene Vertrauen in der laufenden Wahlperiode wieder entziehen und einen Nachfolger in das Amt des Regierungschefs wählen kann (konstruktives Misstrauensvotum). Auch der Ministerpräsident selbst kann sich in besonderen politischen Situationen seines Rückhalts im Parlament versichern, indem er das Plenum bittet, ihm mehrheitlich das Vertrauen auszusprechen (Vertrauensfrage).

## ABSTIMMUNGEN DER ABGEORDNETEN

### Demokratische Willensbildung ...

Die demokratische Vertretung des Volkes beginnt mit der Wahl der Abgeordneten zum Landtag und mit dessen Konstituierung. Bei der Entscheidungsfindung der Abgeordneten im Parlament gelten Verfahrensregeln, die demokratischen Kriterien standhalten müssen.

### ... nach klaren Regeln ...

Die meisten Abstimmungen im Plenum erfolgen offen durch Handaufheben. Der Präsident teilt den Wortlaut des Abstimmungsgegenstandes mit oder nennt die Bezeichnung der allen Abgeordneten vorliegenden Drucksache und eröffnet anschließend die Abstimmung. Er bittet dabei nacheinander diejenigen Abgeordneten die Hand zu heben, die

- für einen Antrag stimmen,
- dagegen stimmen,
- sich der Stimme enthalten.

Der Präsident und seine Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis im Überblick fest. Nur wenn unter ihnen Uneinigkeit über den Ausgang der Abstimmung besteht, werden die Stimmen ausgezählt. Weitere Abstimmungsverfahren des Landtages sind:

### *die namentliche Abstimmung*

Sie ist eine Form der offenen Abstimmung, bei der die Schriftführer jeden Abgeordneten aufrufen und um sein mündliches Votum mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" bitten. Diese Form der Stimmabgabe wird auf Antrag vor allem deshalb gewählt, um durch das Protokoll einen Beleg über das Abstimmungsverhalten eines jeden Abgeordneten zu erhalten und dies in der politischen Auseinandersetzung zu nutzen.

### *die geheime Abstimmung*

Sie wird nur bei der Wahl des Ministerpräsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichts oder in den Fällen, in denen mehrere konkurrierende Bewerber zur Wahl stehen, angewendet. Bei geheimen Abstimmungen werfen die Abgeordneten nach namentlichem Aufruf verdeckte Stimmzettel mit ihrem Votum in eine im Plenarsaal aufgestellte Wahlurne.

... und mit klaren Ergebnissen

In den meisten Fällen werden Entscheidungen des Landtages mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Ausnahmen bilden Angelegenheiten von besonderer und übergreifender Bedeutung, bei deren Entscheidung auch über die Auffassung der Opposition nicht hinweggegangen werden soll. Dies sind: *Änderungen der Landesverfassung, Wahl der Verfassungsrichter, Abwahl des Landtagspräsidenten und von anderen Mitgliedern des Präsidiums*. In diesen Fällen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich.

Der Ministerpräsident (siehe Seite 36 ff.) und die Mitglieder des Landesrechnungshofes werden auch mit einer so genannten qualifizierten Mehrheit gewählt. Zu deren Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtages erforderlich.



Schüler beim Rollenspiel im Plenarsaal: Abstimmung



## DIE LANDTAGSVERWALTUNG

### DER AUSSCHUSSDIENST

Eine Menge inhaltlicher und organisatorischer Aufgaben ...

Wie bereits berichtet, arbeitet ein Ausschuss wie ein kleines Parlament. Dem Ausschussvorsitzenden sind für die Durchführung seiner verantwortungsvollen Aufgaben Ausschussreferenten, die der Landtagsverwaltung angehören, zur Seite gestellt.

Sie unterstützen die Ausschussarbeit inhaltlich und führen sie organisatorisch und verwaltungstechnisch durch. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Erledigung der Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, insbesondere
  - die Termin- und Arbeitsplanung,
  - die termingerechte Beschaffung aller Beratungsunterlagen, inhaltliche Aufbereitung dieser Unterlagen, vor allem für den Vorsitzenden,
  - die Umsetzung der Ausschussbeschlüsse, insbesondere durch Fertigung der Stellungnahmen sowie der Berichtsentwürfe und Beschlussempfehlungen an den Landtag,
  - die Erstellung des Protokolls
- der ständige Kontakt zu den Ministerien, den Fraktionen, zu Verbänden, Gebietskörperschaften und anderen Gremien
- die Aktenführung und Erledigung des gesamten Schriftverkehrs der Ausschüsse und der Vorsitzenden
- die Vorbereitung und Organisation von Ausschussreisen ins In- und Ausland.

... und Verantwortung

In den Ausschusssitzungen müssen die Ausschussreferenten mit ihrem Wissen im Bedarfsfall die Vorsitzenden in allen Rechts- und Geschäftsordnungsfragen beraten können.

## DER SITZUNGSDIENST

### Viel Papier ...

Parlamentsarbeit ist nicht nur das, was während der Fernsehübertragungen zu sehen ist. Bevor sich die Abgeordneten im Plenum zu Wort melden und Beschlüsse fassen können, muss ein gut funktionierender Dienstleistungsbetrieb des Landtages sie mit allen notwendigen Materialien und Informationen versorgt haben.

- Das Präsidium soll spätestens sieben Tage vor der Plenarsitzung den Entwurf der Tagesordnung beschließen und allen Abgeordneten unverzüglich zugänglich machen.
- Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten muss jeder Abgeordnete alles erforderliche Material in Form von Landtagsdrucksachen erhalten. Das sind unter anderem Gesetzentwürfe, Anträge, Entschließungsanträge sowie Berichte und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse.

### ... und präzise Logistik

Die Verteilung dieser enormen Materialmenge erfolgt durch die Geschäftsstelle des Landtages über Postfächer bei den Fraktionsgeschäftsstellen im Parlamentsgebäude. Hier werden die in der Hausdruckerei des Landtages vervielfältigten Drucksachen (bis zu 4 000 Seiten pro Plenarsitzung) für jeden Abgeordneten zur Abholung bereitgelegt.



Auch nach den Sitzungen dienen diese Postfächer als Informationsdrehscheibe für die Parlamentarier: Hier finden sie die Plenarprotokolle, die den Verlauf der Aussprachen wortgetreu wiedergeben, das Beschlussprotokoll der betreffenden Sitzung sowie alle an sie gerichteten Schreiben und Materialien.

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass alle Beratungsmaterialien auch in elektronischer Form einzubringen sind. Gleichmaßen werden sie dann auch elektronisch verteilt. Das Nebeneinander von Papier- und elektronischer Form soll in der nächsten Wahlperiode durch die Einführung eines Elektronischen Landtagsvorgangsbearbeitungs- und Informationssystems (ELVIS) abgelöst werden.

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass alle Beratungsmaterialien auch in elektronischer Form einzubringen sind. Gleichmaßen werden sie dann auch elektronisch verteilt. Das Nebeneinander von Papier- und elektronischer Form soll in der nächsten Wahlperiode durch die Einführung eines Elektronischen Landtagsvorgangsbearbeitungs- und Informationssystems (ELVIS) abgelöst werden.

## DER PARLAMENTARISCHE BERATUNGSDIENST

Der Parlamentarische Beratungsdienst (PBD) berät den Präsidenten des Landtages, die Ausschüsse und sonstige Gremien sowie die Fraktionen vor allem in rechtlichen Fragen. Der PBD erarbeitet auf Nachfrage Gutachten und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und anderen parlamentarischen Initiativen und unterstützt die Fraktionen und Gremien bei ihren parlamentarischen Aufgaben. Der PBD ist zu strikter Neutralität verpflichtet und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig.

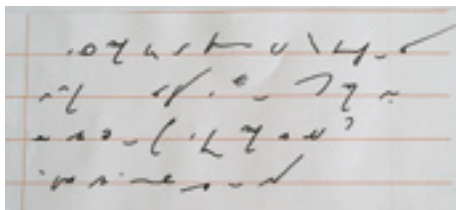
## PARLAMENTS-DOKUMENTATION

Über die Internetseite des Landtages [www.landtag.brandenburg.de](http://www.landtag.brandenburg.de) ist seit Beginn der 4. Wahlperiode die Parlamentsdokumentation des Landtages allgemein zugänglich. Alle parlamentarischen Vorgänge des Landtages, wie zum Beispiel Gesetzentwürfe, Anträge, Große und Kleine Anfragen sowie Plenarprotokolle aus den vier Wahlperioden, sind darin erfasst und durch verschiedene Suchmöglichkeiten schnell auffindbar. Anhand der Parlamentsdokumentation kann man sich auch über die Landtagsabgeordneten aller Wahlperioden informieren.

## DIE PARLAMENTSSTENOGRAFEN

Das Gesagte ...

Obwohl vieles von dem, was in den Plenarsitzungen des Landtages behandelt wird, zuvor in schriftlicher Form vorliegt, ist das wichtigste Element der lebendigen parlamentarischen Auseinandersetzung nach wie vor das gesprochene Wort. Das Zusammentreffen von Argument und Gegenargument, in erfreulich vielen Fällen vorgetragen in freier Rede, ist eine besondere Qualität der parlamentarischen Arbeit.



... mit Bleistift und Papier ...

Weil aber das im Plenum Gesagte für das politische Leben des Landes oft weit reichende Folgen hat, muss es präzise festgehalten werden. Für diese komplexe Dokumentationsaufgabe reicht ein Tonbandmitschnitt nicht aus. Schließlich gilt es, neben dem Wortlaut des am Rednerpult Gesprochenen auch Zwischenrufe, Beifall und Missfallensbekundungen - jeweils mit der Angabe des Abgeordneten oder der Gruppe - festzuhalten.

Aus diesem Grund nehmen Parlamentsstenografen den Verlauf jeder Plenarsitzung Wort für Wort als handschriftliches Stenogramm auf. Ihre Arbeit erfordert viel Konzentration, Erfahrung und Übersicht.

... präzise dokumentieren

Das Plenarprotokoll steht später in gedruckter Form zur Verfügung. Es enthält eine Inhaltsübersicht der betreffenden Sitzung, die Namen der Redner, die Wiedergabe alles Gesprochenen, die zu den einzelnen Gegenständen gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen, die Abstimmungslisten namentlicher Abstimmungen sowie die Anwesenheit oder Abwesenheit von Abgeordneten.

## **DER BESUCHERDIENST**

... offen

Das Landesparlament ist nicht nur die Vertretung der Bürger. Seine Sitzungen sind auch grundsätzlich offen für jeden Bürger.

Erst ein Besuch im Landtag vermittelt einen vollständigen Eindruck, wo und wie die Entscheidungen getroffen werden, die das Leben der Brandenburgerinnen und Brandenburger tagtäglich ganz unmittelbar betreffen.

... und öffentlich

Der Besucherdienst des Landtages hat eine Reihe von Programmangeboten entwickelt, die Gruppen und Einzelbesuchern ein aus Beobachtungen und Gesprächen zusammengesetztes Bild von der Arbeitsweise unserer parlamentarischen Demokratie vermitteln.

### *An Plenartagen*

- Einführung in die Arbeit des Parlaments und in die aktuelle Tagesordnung; Dauer ca. 45 Minuten
- Teilnahme an der Sitzung des Parlaments; Dauer maximal 60 Minuten
- Gespräch mit Abgeordneten; Dauer ca. 30 - 60 Minuten (maximale Gruppengröße: 30 Personen)

### *Außerhalb der Plenartage*

- Einführung in die Arbeit des Parlaments /Führung durch das Gebäude; Dauer ca. 60 - 90 Minuten
- Gespräch mit Landtagsabgeordneten; Dauer ca. 60 Minuten
- Rollenspiel für Schülergruppen (Parlamentarische Debatte zu einem Gesetzentwurf oder Antrag); Dauer ca. 90 Minuten einschließlich Vorbereitungszeit (maximale Gruppengröße: 50 Personen)

Über weitere Programmangebote - auch für Lehrerinnen und Lehrer - kann man sich beim Besucherdienst oder im Internet informieren.

### **Bereitstellung finanzieller Mittel für Besuchergruppen**



Schüler-, Auszubildende-, Studenten- und Seniorengruppen, Umschüler und Arbeitsuchende aus dem Land Brandenburg sowie ausländische Gruppen im internationalen Jugendaustausch, die gemeinsam mit einer brandenburgischen Schülergruppe den Landtag besuchen, können Fahrtkostenzuschüsse für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für Reisebusse privater Busunternehmen erhalten (ABC-Bereich des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ausgenommen).

### **Anmeldungen für Besucher:**

Landtag Brandenburg

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Am Havelblick 8

14473 Potsdam

Tel. 0331 966-1251

0331 966-1253

Fax 0331 966-1252

Internet-Adresse: <http://www.landtag.brandenburg.de>

E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de)

## AUSSTELLUNGEN IM LANDTAG

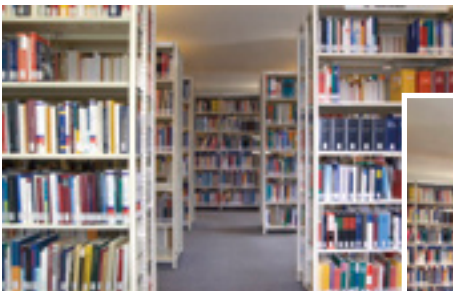
Das Land im Spiegel  
Der Landtag ist nicht nur ein Ort der Auseinandersetzung über die Angelegenheiten des Landes Brandenburg. Er ist auch ein Ort, an dem sich das Land in der Vielfalt seiner Regionen mit ihren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Eigenheiten darstellen kann. Aus diesem Grund finden regelmäßig Ausstellungen im Landtagsgebäude statt.



Programmankündigungen sind der Tagespresse zu entnehmen. Sie können auch unter der Telefonnummer 0331 966-1251 erfragt werden. Außerdem werden sie auf der Internetseite des Landtages angezeigt.

## DIE BIBLIOTHEK

Die Bibliothek des Landtages ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek und unterstützt mit ihrem Medienbestand die parlamentarische Tätigkeit und die politische Diskussion im Landtag. Im Sachbereich Parlamentsdokumentation werden die Parlamentspapiere seit 1990 archiviert.



**Auskunft, Ausleihe, Lesesaal:**

Tel.: 0331 966-1246

Fax: 0331 966-1222

E-Mail: [bibliothek@landtag.brandenburg.de](mailto:bibliothek@landtag.brandenburg.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

An Plenarsitzungstagen bis zum Ende der Sitzung

## ANHANG

### CHRONIK DER BRANDENBURGER LANDTAGE

Im Spätherbst 1946 wählten erstmals nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg einen Landtag. Die föderalistische Tradition hatte aber nur sehr wenig Zeit, sich zu entfalten: Bereits 1952 wurden die Länder auf dem Gebiet der DDR aufgelöst. Die Bezirke traten als Verwaltungseinheiten für 38 Jahre an ihre Stelle.

Trotz dieser generationenlangen Unterbrechung erlebte das Selbstbewusstsein der Brandenburger als Bürger eines geschichtsträchtigen Landes 1990 eine überraschend schnelle und entschiedene Wiedergeburt. Damit einher ging auch die Neubelebung des Landesparlaments. Die erste Landtagswahl in Brandenburg nach der deutschen Einheit wurde am 14. Oktober 1990 durchgeführt. Die Wahlen zum 2. Landtag Brandenburg fanden am 11. September 1994, zum 3. Landtag am 5. September 1999 und zum 4. Landtag am 19. September 2004 statt.

#### Zusammensetzung des Landtages seit 1990\*

	Zahl der MdL	SPD	CDU	PDS**	FDP	Bündnis 90	DVU
1. Wahlperiode 1990 - 1994	88	36	27	13 (PDS-LL)	6	6	-
2. Wahlperiode 1994 - 1999	88	52	18	18	-	-	-
3. Wahlperiode 1999 - 2004	89	37	25	22	-	-	5
4. Wahlperiode 2004 - 2009	88	33	20	29	-	-	6

\*) Die Statistik gibt die Zusammensetzung des Landtages nach dem Wahlergebnis wieder. Fraktionsaustritte oder Fraktionswechsel während der Wahlperiode finden keine Berücksichtigung.

\*\*) bis Juli 2005: PDS, ab Juli 2005: Die Linkspartei.PDS, ab Juni 2007: DIE LINKE



**DAS ERGEBNIS DER LANDTAGSWAHL VOM 19. SEPTEMBER 2004**

Wahlberechtigte	2.117.145
Wähler	1.194.192
Gültige Erststimmen	1.159.506
Ungültige Erststimmen	34.686
Gültige Zweitstimmen	1.168.909
Ungültige Zweitstimmen	25.283
Wahlbeteiligung	56,40 %

## Anteile der abgegebenen gültigen Stimmen

	Erststimmen (Persönlichkeitswahl)	Zweitstimmen (Listenwahl)
SPD	28,6 %	31,9 %
CDU	22,4 %	19,4 %
PDS**	32,1 %	28,0 %
DVU	-	6,1 %

## Die Sitzverteilung für die Wahlperiode 2004 - 2009

SPD	33 Sitze	Gesamt: 88 Sitze
CDU	20 Sitze	
PDS**	29 Sitze	
DVU	6 Sitze	

\*\* ) bis Juli 2005: PDS, ab Juli 2005: Die Linkspartei.PDS, ab Juni 2007: DIE LINKE

## DAS PARLAMENTSGEBÄUDE

Das Landtagsgebäude in exponierter Lage auf dem Potsdamer Brauhausberg hat im Verlauf seiner über 100-jährigen Geschichte mehrmals seine Funktion gewechselt. Franz Schwechten (1841 - 1924), einer der herausragenden Architekten des Kaiserreiches, errichtete es zwischen 1899 und 1902 als Königlich-



liche Kriegsschule, in der bis 1919 die militärische Elite Preußens ausgebildet wurde. Eine erste Phase erheblicher Umbauten und Erweiterungen fällt in die 30er Jahre, als das Gebäude als Heeresarchiv genutzt wurde. Weitere bauliche Veränderungen erfolgten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Kriegsschäden. Ende der 40er Jahre und danach residierten hier die SED-Bezirks- und Kreisleitung Potsdam. Seit September 1991 ist das renovierte Gebäude der Sitz des Landtages Brandenburg.

## WICHTIGE ADRESSEN

### *Hausadresse:*

Landtag Brandenburg  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam  
Telefon: 0331 966-0  
Telefax: 0331 966-1210

Auf diesem Weg sind auch die Landtagsfraktionen und die einzelnen Abgeordneten zu erreichen.

*Internet-Adresse:* <http://www.landtag.brandenburg.de>  
*E-Mail-Adresse:* [oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de)

Mit Meinungsäußerungen kann sich jeder Bürger an das Parlament wenden.

Sie werden allen Abgeordneten bekannt gegeben.

Sie sind zu richten an:

Landtag Brandenburg  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam

### *Petitionen sind zu richten an:*

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam

